



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLEITER

2015

DIE WAHL ZUM 17. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2016



Informationen für Wahlvorschlagsträger und Wahlbewerber

3. Beschreibung der rheinland-pfälzischen Wahlkreise

Inhalt

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Die Einteilung des Wahlgebiets in Bezirke und Wahlkreise	4
III. Karten	
1. Bezirke bei der Landtagswahl	9
2. Wahlkreise bei der Landtagswahl (Bezirke 1 und 2)	10
3. Wahlkreise bei der Landtagswahl (Bezirke 3 und 4)	11

I. Vorbemerkung

Einteilung in Bezirke und Wahlkreise

Das Land Rheinland-Pfalz wird für die Landtagswahl in **vier Bezirke** und **51 Wahlkreise** eingeteilt. Zum Bezirk 1 gehören 14, zum Bezirk 2 12, zum Bezirk 3 ebenfalls 12 und zum Bezirk 4 13 Wahlbezirke (§ 9 Abs. 1 und 2 Landeswahlgesetz [LWahlG]).

Besonderheit in den Wahlkreisen 44, 45, 46 und 47

Die mit der Kommunalreform zu neuen Verbandsgemeinden fusionierten Verbandsgemeinden Otterberg und Otterbach sowie Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben sind **unterschiedlichen Wahlkreisen** zugeordnet.

So gehört zum

Wahlkreis 44 - Kaiserslautern II	die ehemalige VG Otterberg,
Wahlkreis 45 - Kaiserslautern-Land	die ehemalige VG Otterbach,
Wahlkreis 46 - Zweibrücken	die ehemalige VG Wallhalben,
Wahlkreis 47 - Pirmasens-Land	die ehemalige VG Thaleischweiler-Fröschen.

Zu Aufstellungsversammlungen der jeweiligen Wahlkreiskandidaten einzuladen und dort abstimmungsberechtigt sind nur die **im (jeweiligen) Wahlkreis stimmberechtigten** Mitglieder der Parteien bzw. Wählervereinigungen.

Benötigt ein Wahlvorschlagsträger Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag, so ist ebenfalls darauf zu achten, dass nur die Personen einen Wahlkreiskandidaten unterstützen dürfen, die in diesem Wahlkreis stimmberechtigt sind.

II. Die Einteilung des Wahlgebiets in Bezirke und Wahlkreise

Bezirk 1

Wahlkreis 1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Betzdorf, Herdorf-Daaden und Kirchen (Sieg) sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod

Wahlkreis 2 - Altenkirchen (Westerwald)

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm (Sieg) und Wissen

Wahlkreis 3 - Linz am Rhein / Rengsdorf

umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach

Wahlkreis 4 - Neuwied

umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach

Wahlkreis 5 - Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg

Wahlkreis 6 - Montabaur

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges

Wahlkreis 7 - Diez / Nassau

umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten

Wahlkreis 8 - Koblenz / Lahnstein

umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Bad Ems und Loreley

Wahlkreis 9 - Koblenz

umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz

Wahlkreis 10 - Bendorf / Weißenthurm

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

Wahlkreis 11 - Andernach

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig

Wahlkreis 12 - Mayen

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Rhein-Mosel

Wahlkreis 13 - Remagen / Sinzig

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal

Wahlkreis 14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

Bezirk 2**Wahlkreis 15 - Cochem-Zell**

umfasst den Landkreis Cochem-Zell

Wahlkreis 16 - Rhein-Hunsrück

umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück

Wahlkreis 17 - Bad Kreuznach

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Langenlonsheim und Stromberg

Wahlkreis 18 - Kirn / Bad Sobernheim

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die verbandsfreie Gemeinde Kirn sowie die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim, Rüdesheim und Bad Sobernheim

Wahlkreis 19 - Birkenfeld

umfasst den Landkreis Birkenfeld

Wahlkreis 20 - Vulkaneifel

umfasst den Landkreis Vulkaneifel

Wahlkreis 21 - Bitburg-Prüm

umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm

Wahlkreis 22 - Wittlich

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land

Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Wahlkreis 24 - Trier / Schweich

umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

Wahlkreis 25 - Trier

umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach

Wahlkreis 26 - Konz / Saarburg

umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz und Saarburg

Bezirk 3**Wahlkreis 27 - Mainz I**

umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Laubenheim, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz

Wahlkreis 28 - Mainz II

umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, und Mainz-Mombach der kreisfreien Stadt Mainz

Wahlkreis 29 - Bingen am Rhein

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen

Wahlkreis 30 - Ingelheim am Rhein

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinden Bodenheim, Heidesheim am Rhein und Nieder-Olm

Wahlkreis 31 - Rhein-Selz / Wonnegau

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau

Wahlkreis 32 - Worms

umfasst die kreisfreie Stadt Worms

Wahlkreis 33 - Alzey

umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt

Wahlkreis 34 - Frankenthal (Pfalz)

umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

Wahlkreis 35 - Ludwigshafen am Rhein I

umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 36 - Ludwigshafen am Rhein II

umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 37 - Mutterstadt

umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Waldsee

Wahlkreis 38 - Speyer

umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Bezirk 4**Wahlkreis 39 - Donnersberg**

umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

Wahlkreis 40 - Kusel

umfasst den Landkreis Kusel

Wahlkreis 41 - Bad Dürkheim

umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land und Wachenheim an der Weinstraße

Wahlkreis 42 - Neustadt an der Weinstraße

umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Wahlkreis 43 - Kaiserslautern I

umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg / Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

Wahlkreis 44 - Kaiserslautern II

umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg / Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Kaiserslautern-Süd sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterberg nach dem Stand vom 30. Juni 2014

Wahlkreis 45 - Kaiserslautern-Land

umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach nach dem Stand vom 30. Juni 2014

Wahlkreis 46 – Zweibrücken

umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Wallhalben nach dem Stand vom 30. Juni 2014

Wahlkreis 47 - Pirmasens-Land

umfasst vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und Waldfischbach-Burgalben sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen nach dem Stand vom 30. Juni 2014

Wahlkreis 48 – Pirmasens

umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens und vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Rodalben

Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße

umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Herxheim, Landau-Land und Offenbach an der Queich sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel

Wahlkreis 50 - Landau in der Pfalz

umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer

Wahlkreis 51 - Germersheim

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreien Gemeinden Germersheim und Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim

III. Karten – Die Bezirke und Wahlkreise bei der Landtagswahl

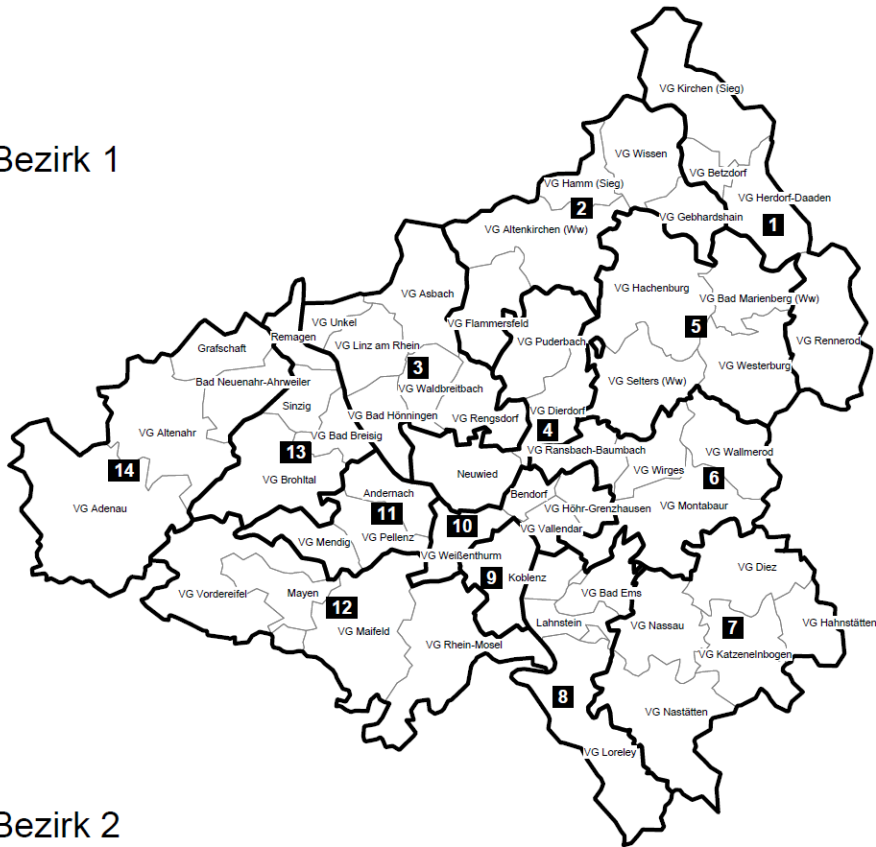
Bezirke bei der Landtagswahl 2016



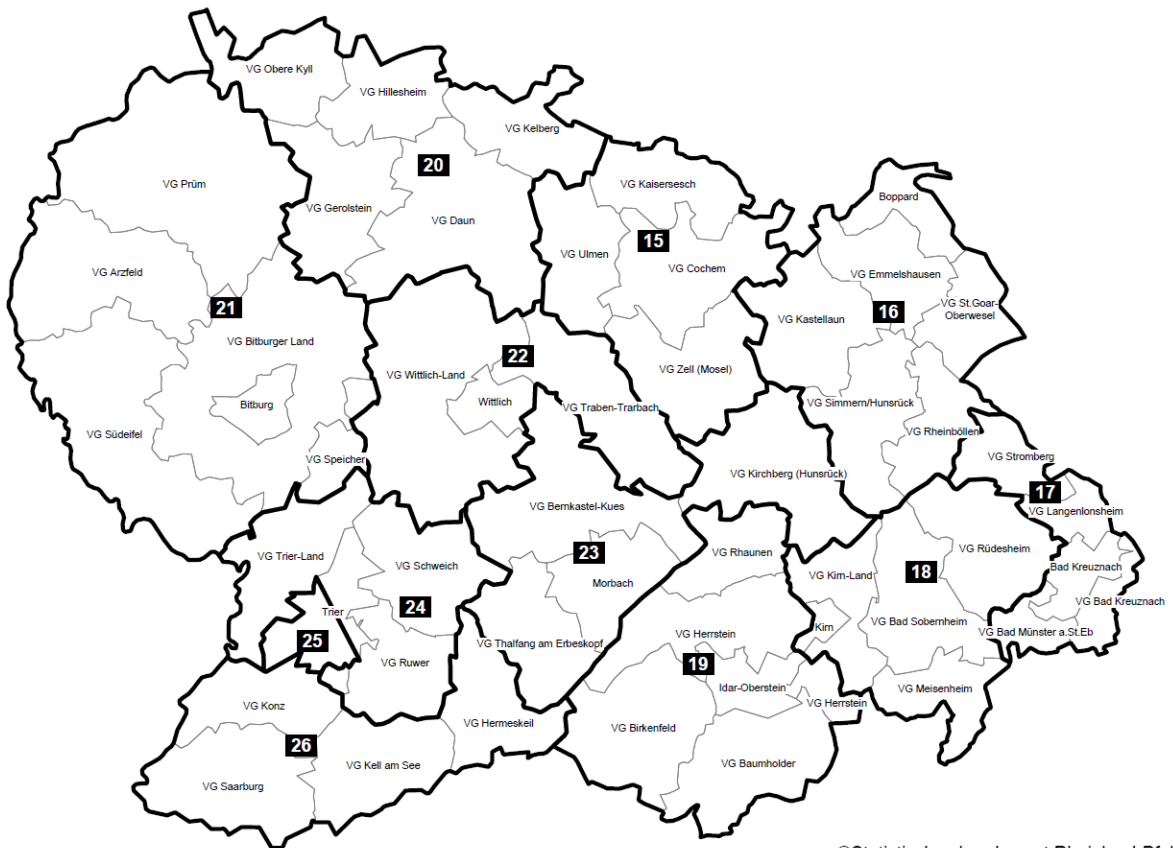
©Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Wahlkreise bei der Landtagswahl

Bezirk 1

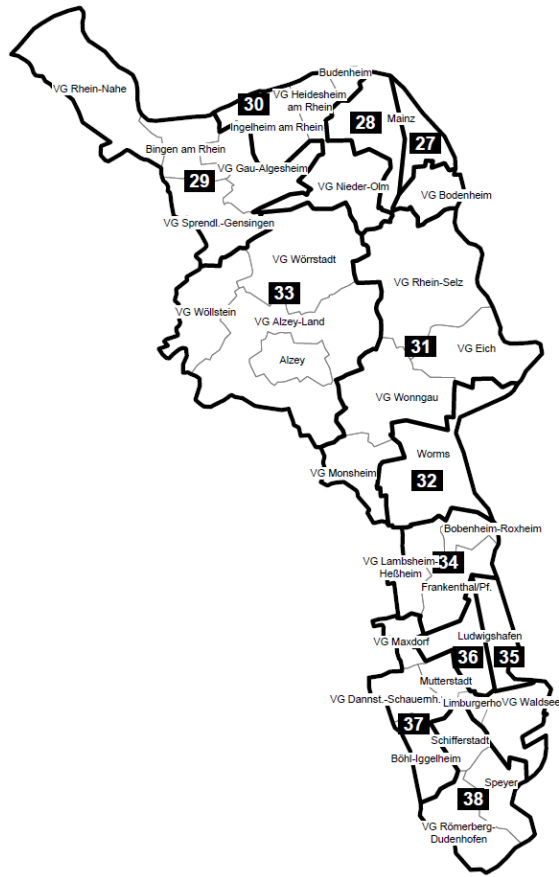


Bezirk 2



©Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bezirk 3



Bezirk 4



©Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im XXXX 2015

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Bad Ems · 2015

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.